Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung

Auszug aus dem Flurkartenwerk

Maßstab 1:1000

Stadt – Landkreis Osnabrück
Gemeinde *Melle – Stadt*
Gemarkung *Düingdorf*
Flur *3*
Gesch. Buch. *X* ... Nr. *2084/80*

Osnabrück, den 30.10.1980

Beglaubigt

Katasteramt
Im Auftrage

Vervielfältigungserlaubnis erteilt

Eine Gewähr für die Richtigkeit wird nur für unterschriftlich beglaubigte Ausfertigungen übernommen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ZUM BEBAUUNGSPLAN „STEINBRINK", STADTTEIL MELLE-BRUCHMÜHLEN.

AUFGRUND DES § 1 (3) UND DES § 10 DES BBauG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) ~~UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERS. BAUORDNUNG VOM 23.7.1973 (NDS. GVBl. S. 259), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 20.1.1980 (NDS. GVBl. S. 28?), IN VERBINDUNG MIT § 1 DER NIEDERS. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 19.7.1973 (NDS. GVBl. S. 470), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.12.1980 (NDS. GVBl. S. 436)~~ UND DES § 40 DER NIEDERS. GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (NDS. GVBl. S. 497), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.10.1980 (NDS. GVBl. S. 385), UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. S. 21), HAT DER RAT DER STADT MELLE DIESEN BEBAUUNGSPLAN – BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ~~SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG~~ – IN SEINER SITZUNG AM *12.12.1980* ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

§ 1

1) IN DEN ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) AUSGEWIESENEN FLÄCHEN SIND AUSNAHMEN GEM. § 4 (3) ~~NICHT~~ ZULÄSSIG.

2) IN DEN ALS MISCHGEBIET (MI) AUSGEWIESENEN FLÄCHEN ENTLANG DER K 204 SIND AUSNAHMEN GEM. § 6 (3) BauNVO NICHT ZULÄSSIG (§ 1 (6) BauNVO).

§ 2

NICHT ÜBERBAUTE FLÄCHEN SIND GARTENGESTALTERISCH ANZULEGEN UND ZU ERHALTEN. IN DEN NICHT ÜBERBAUBAREN BEREICHEN SIND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO NUR IM ABSTAND VON MIND. 5,00 m ZU DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN ZULÄSSIG (§ 23 (5) BauNVO).

ES IST IN JEDEM FALL DARAUF ZU ACHTEN, DASS VON DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN BIS ZUR GARAGENEINFAHRT EIN MINDESTABSTAND VOM 5,00 m GEWÄHRLEISTET WIRD.

§ 3

HINWEIS: DIE FLÄCHEN INNERHALB DER IM PLAN DARGESTELLTEN SICHTDREIECKE DÜRFEN IN MEHR ALS 0,60 m HÖHE ÜBER DER FAHRBAHN DER ANGRENZENDEN STRASSEN IN DER SICHT NICHT VERSPERRT WERDEN (§ 9 (1) ZIFF. 24 BBauG).

§ 4

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG GEGEN DIE FESTSETZUNGEN DIESER SATZUNG VERSTÖSST. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU DM 5.000,-- GEAHNDET WERDEN (§66 (2) NGO).

§ 5

DIESE SATZUNG WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG IM AMTSBLATT RECHTSVERBINDLICH (§ 12 BBauG).

MELLE, *12.12.* 1980

BÜRGERMEISTER / *b.*

STADTDIREKTOR

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom *30.10.1980*). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den *21.5.* 1981

KATASTERAMT

Im Auftrage:

KATASTERAMT OSNABRÜCK

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR – REINES WOHNGEBIET
- WA – ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI – MISCHGEBIET
- MK – KERNGEBIET
- GE – GEWERBEGEBIET
- GI – INDUSTRIEGEBIET
- SO – SONDERGEBIET (z.B. KLINIKGEBIET)
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- II – ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HIER HÖCHSTGRENZE)
- (II) – ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HIER ZWINGEND)
- 0,3 – GRUNDFLÄCHENZAHL, SIE GIBT AN, WELCHER ANTEIL DES BAUGRUNDSTÜCKS VON BAULICHEN ANLAGEN ÜBERBAUT WERDEN DARF (BauNVO § 19)
- 0,6 – GESCHOSSFLÄCHENZAHL, SIE GIBT AN, WIEVIEL qm GESCHOSSFLÄCHE JE qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG SIND (BauNVO § 20)
- 2,0 – BAUMASSENZAHL, SIE GIBT AN, WIEVIEL cbm BAUMASSE JE qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG SIND (BauNVO § 21)
- o – OFFENE BAUWEISE; NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- g – GESCHLOSSENE BAUWEISE; NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG
- ABGRENZUNG SONSTIGER UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FD – FLACHDACH
- SD – SATTELDACH
- WD – WALMDACH
- D – DACHNEIGUNG
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS + FIRSTRICHTUNG)

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P – ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- ZU- U. AUSFAHRTSVERBOT
- FUSSWEG
- SICHTDREIECKE (220 – 52,0 – 220)

GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 15 BBauG

- ÖFFENTLICHE KINDERSPIELPLÄTZE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- PFLANZGEBOT (*öffentlich*) – ZU ERHALTENDE BÄUME GEM § 9 ABS. 1 ZIFF. 25 a+b (VERGL. AUCH § 39 b) BBauG

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE U. GARAGEN
  - St – STELLPLÄTZE
  - Ga – GARAGEN
  - GSt – GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
  - GGa – GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- SCHUTZSTREIFEN FÜR ELEKTRIZITÄTSFREILEITUNG
- T – TRAFOSTATION
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
  - N / L – NATURSCHUTZGEBIET / LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
  - W / Q / Ü – WASSERSCHUTZGEBIET / QUELLENSCHUTZGEBIET / ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
- 98,50 – HÖHENANGABEN
- 123 – HÖHENLINIEN

NUR DIE MIT ● GEKENNZEICHNETEN PLANZEICHEN SIND BESTANDTEIL DIESER PLANUNG.

~~DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.9.1980 DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.~~

~~DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 (1) BBauG AM 6.10.1980 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.~~

~~MELLE, 13.12. 198 6~~

STADTDIREKTOR

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM *30.10.80*). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGUNG DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

OSNABRÜCK, 198

KATASTERAMT

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFES STADT MELLE / BAUDEZERNAT

MELLE, *12.12.* 1980

STADTBAURAT

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM *26.9.1980* DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2 a (6) BBauG BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM *6.10.1980* ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VON *15.10.80* BIS *17.11.80* GEMÄSS § 2 a (6) BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

MELLE, *12.12.* 1980

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT MELLE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2 a (6) BBauG IN SEINER SITZUNG AM *12.12.80* ALS SATZUNG (§ 10 BBauG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

MELLE, *12.12.* 1980

STADTDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE (AZ.: *309.10-24102-53024*) VOM HEUTIGEN TAGE ~~MIT MASSGABEN~~ GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 (2-4) BBauG GENEHMIGT/ ~~MIT DER MASSGABE, DIE BEGRÜNDUNG ENTSPRECHEND ZU ERGÄNZEN~~

Oldenburg 02. SEP. 1981

DER RAT DER STADT MELLE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM (AZ.:) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN.

DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

MELLE, 198

STADTDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBauG AM *15.10.1981* IM AMTSBLATT *der Landkreis Osn.* BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM *15.10.1981* RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

MELLE, *16.10* 1981

STADTDIREKTOR Im Auftrage

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT-GELTEND GEMACHT WORDEN.

MELLE, *30.10* 1982

STADTDIREKTOR Im Auftrage

Stadt Melle

BEBAUUNGSPLAN

„ STEINBRINK "

STADTTEIL MELLE - BRUCHMÜHLEN

13

4. AUSFERTIGUNG